

Energie, Klima, Umwelt | Umwelt

Der Europäische Green Deal

vbw

Position
Stand: Februar 2023

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Eine starke Wirtschaft für einen erfolgreichen Green Deal

Mit dem europäischen Green Deal hat die EU-Kommission einen Fahrplan für Klima- und Umweltschutz vorgelegt. Ziel ist, das Wirtschaftswachstum in der EU weitestgehend von der Ressourcennutzung abzukoppeln. Bis zum Jahr 2050 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die EU-Kommission versteht Klimaschutz im Green Deal als Konjunkturprogramm. Allerdings fehlt es aus unserer Sicht bislang an konkreten Maßnahmen, mit denen die europäische Industrie im Transformationsprozess unterstützt und wettbewerbsfähig gehalten werden kann. Genauso entschlossen wie die Maßnahmen zu Emissionsreduzierung, Umwelt- und Klimaschutz – und in gleichem Tempo – muss die EU auch Maßnahmen für eine nachhaltig erfolgreiche Wirtschaft vorschlagen. Ebenso notwendig ist es, zur erforderlichen gesellschaftlichen Unterstützung in den Mitgliedsstaaten beizutragen.

Nur eine wettbewerbsfähige und innovationsfreudige Industrie kann die notwendigen Investitionen in Klima- und Umweltschutz erwirtschaften. Dies gilt besonders in der aktuellen Zeit, die mit vielfältigen Krisen, wie dem Krieg in der Ukraine und der Energiekrise, erhebliche zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringt. Hier wäre ein Belastungsmoratorium seitens der EU die richtige Antwort.

Den Schlüssel für einen effektiven globalen Klimaschutz sehen wir in der Entwicklung und im Einsatz innovativer Technologien. Damit sich die Innovationskraft der europäischen Wirtschaft weiter entfalten und die Transformation gelingen kann, braucht es die richtigen Rahmenbedingungen.

Bertram Brossardt
01. Februar 2023

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Klimapolitik	2
1.1 Verordnung zur Schaffung von Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“)	2
1.1.1 Kerninhalt	2
1.1.2 Position der vbw	2
1.2 CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus (EU-CBAM)	3
1.2.1 Kerninhalt	3
1.2.2 Position vbw	3
1.3 Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)	4
1.3.1 Kerninhalt	4
1.3.2 Position der vbw	5
1.4 Rahmenbedingungen für alternative Kraft- und Brennstoffe verbessern	6
2 Erneuerbare Energien und Netze	7
2.1 Kerninhalt	7
2.2 Position der vbw	8
3 Euro-7	10
3.1 Kerninhalt	10
3.2 Position der vbw	10
3.2.1 Pkw	10
3.2.2 Schwere Nutzfahrzeuge	11
4 Umweltpolitik	12
5 Wasserwirtschaft	13
5.1 Kerninhalt	13
5.2 Position der vbw	13
6 REACH und CLP	15
6.1 Kerninhalt	15
6.2 Position der vbw	15

6.2.1	Risikobasierten Ansatz erhalten	15
6.2.2	Keine europäischen Alleingänge	16
7	EU-Luftqualitätsrichtlinie	17
7.1	Kerninhalt	17
7.2	Position der vbw	19
8	EU-Verpackungsverordnung	20
8.1	Kerninhalt	20
8.2	Position der vbw	20
8.2.1	Realistische Quoten für Recycling und den Einsatz von Rezyclaten definieren	20
8.2.2	Vorgaben für nicht recycelbare Verpackungstoffe technologieoffen gestalten	20
8.2.3	Doppelregulierungen vermeiden	21
9	EU-Biodiversitäts- und EU-Waldstrategie	22
9.1	EU-Biodiversitätsstrategie	22
9.1.1	Kerninhalt	22
9.1.2	Position der vbw	23
9.2	EU-Waldstrategie	23
9.2.1	Kerninhalt	23
9.2.2	Position der vbw	24
	Anhang: Weiterführende Informationen	25
	Ansprechpartner/Impressum	26

Position auf einen Blick

Effiziente Rahmenbedingungen für die Transformation schaffen

Eine effektive nachhaltige Transformation der Wirtschaft und globaler Klimaschutz kann nur gemeinsam mit den europäischen Nachbarn gelingen. Der Fokus der EU muss jetzt auf die Gestaltung der richtigen und insbesondere international wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Transformationsprozesse gerichtet werden. Innovationen und Investitionen müssen gestärkt werden. Es gilt, Infrastruktur aufzubauen, regulatorische Hürden zu beseitigen und bürokratische Prozesse zu verschlanken.

Die EU-Klimaziele sind ambitioniert, aus unserer Sicht aber machbar. Die Industrie muss im Gegenzug bei der Umsetzung wirkungsvoll unterstützt werden. Dazu fehlen im Green Deal nach wie vor konkrete Ansatzpunkte. Ein effektiver Carbon-Leakage-Schutz ist von enormer Bedeutung für produzierende Unternehmen und Dienstleistungsunternehmen.

Diesen gilt es zwingend aufrechtzuerhalten und zu stärken, wobei wir einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) aufgrund der Umsetzungsschwierigkeiten und der Gefahr von Handelskriegen sehr kritisch sehen. Als zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele muss das EU-ETS im internationalen Kontext weiterentwickelt werden. Gleiches gilt für das Konzept der Klimaschutz-Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference).

Für eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft muss eine ausreichende und bezahlbare Menge erneuerbarer Energien verfügbar sein. Hier muss letztendlich ein schlüssiges Konzept gefunden werden, wie nahezu die gesamte benötigte Primärenergie aus klimaneutralen Quellen bezogen werden kann. Die erforderliche Infrastruktur für den Transport von Strom und Wasserstoff muss ausgebaut bzw. bereitgestellt werden. Die verschiedenen Energieinfrastrukturen müssen intelligent verzahnt werden. Nicht zuletzt müssen staatliche Förderungen für Forschung und Entwicklung und die Umsetzung innovativer Projekte den Transformationsprozess unterstützen.

Der Bürokratieaufwand muss beherrschbar bleiben. Die Stabilität des Finanzsystems darf durch die außerordentlich starke Ausrichtung des Investitionsgeschehens auf Klimaziele nicht gefährdet werden. Die im Zuge der Sustainable Finance-Regulierung erarbeiteten Kriterien für Nachhaltigkeit sind kaum handhabbar und führen zu massiven Belastungen für die Realwirtschaft. Wo sich Sustainable Finance als Hemmnis für die laufende Transformation in den Unternehmen erweist, statt sie zu fördern, ist umgehend gegenzusteuern.

Insgesamt müssen effiziente Rahmenbedingungen geschaffen werden, um marktwirtschaftliche Kräfte zur Lösung der zukünftigen Herausforderungen zu entfalten. Die EU kann ihrer Verantwortung besonders gerecht werden, wenn innovative, technologische Lösungen entwickelt werden, die auch global anwendbar sind und damit einen über die Grenzen hinausreichenden Hebeleffekt für den Klimaschutz haben. Dabei muss es nachvollziehbar gelingen, Nachhaltigkeit, industrielle Produktion und Wohlstand miteinander zu vereinen.

1 Klimapolitik

Internationale Vorbildfunktion nur bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Verträglichkeit

1.1 Verordnung zur Schaffung von Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“)

1.1.1 Kerninhalt

Am 30. Juli 2021 ist das sogenannte „Europäische Klimagesetz“ in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um eine Verordnung, die in allen EU-Ländern unmittelbar wirksam ist. Mit dem „Klimagesetz“ verpflichtet sich die EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bis 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur Erreichung der Klimaneutralität 2050 soll ein Zielpfad festgelegt und regelmäßig überprüft werden, der unter anderem Wirtschaftlichkeit, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und die Bezahlbarkeit von Energie berücksichtigen soll.

Der Vizepräsident der EU-Kommission Frans Timmermans gab auf der UN-Klimakonferenz in Sharm El Sheikh bekannt, dass die EU ihr derzeitiges Klimaziel übererfüllen werde. Die bisher beschlossenen Klimaregularien würden zu einer Emissionsminderung von mindestens 57 Prozent gegenüber 1990 führen. Timmermans kündigte eine entsprechende Aktualisierung der europäischen Klimabeiträge (NDC) an, sobald die Verhandlung des Fit-for-55-Pakets abgeschlossen ist.

1.1.2 Position der vbw

Das „Europäische Klimagesetz“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Die bayerische Wirtschaft unterstützt das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 angesichts der hohen Dringlichkeit, die Klimaerwärmung zu verlangsamen. Es schafft ein europäisches – wenn auch kein internationales – Level-Playing-Field, gerade angesichts der hohen Klimaschutzambition in Deutschland und Bayern. Das 2030-Klimaziel von mindestens 55 Prozent Emissionsminderung gegenüber 1990 ist zwar sehr ambitioniert, aber unter größter Anstrengung machbar. Im Gegenzug muss die Industrie bei der Transformation wirkungsvoll unterstützt werden. Eine erneute Verschärfung der europäischen Klimaziele ist derzeit abzulehnen.

1.2 CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (EU-CBAM)

1.2.1 Kerninhalt

Im Rahmen des Fit-for-55-Pakets hat die EU-Kommission die Einführung eines Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) beschlossen. Dieser soll zum 01. Januar 2025 starten, bereits ab Oktober 2023 soll es eine Übergangsphase geben, in der lediglich Berichts-pflichten greifen. Der CBAM soll Carbon Leakage, d. h. die Verlagerung von CO₂-Emissionen in Nicht-EU-Länder mit geringeren Klimaschutzauflagen, vermeiden.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sollen Importeure ausgewählter Produkte aus den Sektoren Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Wasserstoff sowie Aluminium sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte (z. B. Schrauben und Bolzen aus Eisen oder Stahl) für die Emissionen, die bei der Herstellung der Produkte freigesetzt werden, CO₂-Zertifikate erwerben. In einem begrenztem Umfang sollen auch indirekte Emissionen durch den CBAM erfasst werden. Der Preis soll sich an den Preisen im EU-ETS bemessen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die importierten Produkte mit ähnlichen CO₂-Kosten wie inländisch hergestellte Produkte belastet werden. Der neue Mechanismus soll in den Sektoren, die unter den CBAM fallen, schrittweise die kostenfreie Zuteilung im Rahmen des EU-ETS ersetzen.

Unternehmen, die innerhalb der EU in den CBAM-Sektoren tätig sind, müssen sich auf einen Wegfall der kostenfreien Zuteilung einstellen. Hierdurch ergeben sich für Unternehmen, die CBAM-Produkte in Länder ohne CO₂-Bepreisung exportieren, Wettbewerbsnachteile. Sie müssten künftig die vollen Kosten für EU-ETS-Zertifikate tragen, während Wettbewerber keinen vergleichbaren CO₂-Preisen unterliegen. Der Vorschlag der EU-KOM sieht keinen Exportrabatt, d. h. keine Erstattung der Zertifikatskosten, für die betroffenen exportierenden Unternehmen vor. Das EU-Parlament hat vorgeschlagen, dass Unternehmen, die CBAM-Produkte für die Ausfuhr in Drittländer ohne CO₂-Bepreisungsmechanismen herstellen, weiterhin eine kostenfreie Zuteilung erhalten sollen. Inwieweit dieser Vorschlag umgesetzt wird, ist jedoch offen. Für Unternehmen, die Rohstoffe aus den CBAM-Sektoren aus dem Nicht EU-Ausland importieren, steigt der Verwaltungsaufwand. Die Kosten für den Erwerb der Zertifikate werden die Importeure voraussichtlich weitergeben. Hierdurch kann die Kostenbelastung für weiterverarbeitende Unternehmen steigen.

1.2.2 Position vbw

Europäische Unternehmen haben Wettbewerbsnachteile gegenüber Betrieben aus Ländern, die keine oder geringere Steuern / Abgaben auf CO₂-Emissionen zu leisten haben beziehungsweise geringeren Klimaschutzanforderungen unterliegen. Von daher ist das Ziel richtig, diese Wettbewerbsnachteile so gering wie möglich zu halten und gar zu vermeiden.

Ein Grenzausgleichsmechanismus ist jedoch sehr problematisch. Insbesondere die handelspolitischen Risiken und die Unklarheit, ob er einen verlässlichen und mindestens genauso starken sowie umfassenden Carbon-Leakage-Schutz bietet wie die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation, sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Europa sehr kritisch zu sehen. Problematisch ist außerdem, dass der CBAM Wettbewerbsnachteile im Export nicht ausgleichen kann. Hinzu kommt, dass bei einem hohen Grad an inner- und außereuropäischer Verflechtung von komplexen industriellen Wertschöpfungsketten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen für nachgelagerte Produkte im EU-Binnenmarkt und auf EU-Exportmärkten entstehen könnten. Letzteres ist insbesondere bei Einbeziehung chemischer Grundstoffe in den CBAM der Fall, weshalb sie ausgenommen werden sollten.

Besser als die Einführung des CBAM wäre es, das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) im internationalen Kontext weiterzuentwickeln, einen globalen CO₂-Preis anzustreben und den klimaneutralen Umbau der europäischen Industrie durch Carbon Contracts for Difference zu flankieren. In jedem Fall ist die Europäische Kommission gefordert, in Kooperationen mit anderen WTO-Ländern langfristig nach einer alternativen Lösung zu suchen.

Die bewährten Carbon-Leakage-Schutz-Maßnahmen dürfen nur ersetzt werden, wenn die neue Maßnahme einen mindestens gleichwertigen Schutz gewährleistet. Aufgrund der unvorhersehbaren Konsequenzen eines Systemwechsels sollten die freie Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation zumindest für eine Übergangszeit beibehalten werden.

1.3 Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

1.3.1 Kerninhalt

Im Rahmen des Fit for 55-Pakets hat die EU-Kommission die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich ab 2025 beschlossen.

- Wie im nationalen Brennstoffemissionshandel sollen die Inverkehrbringer der Brennstoffe der Emissionshandelspflicht unterliegen (Upstream-Ansatz).
- Bis 2030 sollen die Emissionen in beiden Bereichen gemeinsam um 43 Prozent im Vergleich zu 2005 sinken. Bislang galten keine EU-weiten Ziele für diese Sektoren, da sie der Lastenteilungsverordnung und damit den Mitgliedsstaaten unterlagen.
- 50 Prozent der Einnahmen aus dem neuen ETS sollen in den neu zu schaffenden Klima-Sozialfonds laufen. Die restlichen 50 Prozent sollen direkt den einzelnen Mitgliedsstaaten zukommen.

Zudem wurde eine vorläufige Einigung über die Reform des EU-Emissionshandels (EU-ETS) erzielt:

- Bis 2030 soll innerhalb des EU-ETS eine Minderung um 62 Prozent Emissionen im Vergleich 2005 erreicht werden (bisher 43 Prozent).
- Der lineare Kürzungsfaktor soll in den Jahren 2024 bis 2027 auf 4,3 Prozent und in den Jahren 2028 bis 2030 auf 4,4 Prozent sinken.
- Die Emissionsobergrenze soll um 90 Millionen Tonnen CO₂ in 2024 und 27 Millionen Tonnen CO₂ in 2026 gekürzt werden.
- Für Sektoren, die unter den künftigen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) fallen, soll zwischen 2026 und 2034 die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten reduziert werden. Bis 2034 soll es für diese Sektoren gar keine kostenfreien Zertifikate mehr geben.
- Bis 2025 / 2026 soll das Carbon-Leakage-Risikos für in der EU hergestellte Produkte, die in Nicht-EU-Staaten exportiert werden geprüft werden. 47,5 Millionen Zertifikaten sollen zur Verringerung des Carbon-Leakage-Risikos versteigert werden.
- Die Marktstabilitätsreserve (MSR) wird dahingehend modifiziert, dass ab 2023 24 Prozent der Umlaufmenge an Zertifikaten in die MSR überführt werden, wenn eine bestimmte Schwelle überschritten wird. Das Volumen der MSR wird dabei auf 400 Millionen Zertifikate begrenzt. Bei besonders hohen Preisen sollen Zertifikate aus der MSR automatisch freigegeben werden.

1.3.2 Position der vbw

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Rahmen des Fit-for-55-Pakets marktwirtschaftliche Instrumente eine zentrale Rolle zur Erreichung der Klimaziele haben sollen. Die Reform des bestehenden EU-ETS stellt jedoch eine deutliche Verschärfung dar, die zu stark steigenden Zertifikatspreisen führen wird, wenn nicht gleichzeitig die Industrietransformation mit hohem Tempo vorangebracht wird.

Neben der Mengensteuerung darf es zu keiner Preissteuerung kommen. Die Marktstabilitätsreserve, die dazu führt, dass zusätzlich Zertifikate aus dem Markt genommen werden und die Preise dadurch hochgehalten werden, auch wenn der Markt niedrigere Preise ermöglichen würde, muss abgeschafft werden.

Die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten für CBAM-Sektoren darf erst dann reduziert werden, wenn der CBAM auch wirklich einen effektiven Carbon-Leakage-Schutz gewährleistet.

Die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich ab 2025 ist zu begrüßen. Gebäude und Verkehr können aufgrund der höheren CO₂-Vermeidungskosten nicht in dasselbe System wie Industrie und Stromerzeugung integriert werden. Zudem ist der Upstream-Ansatz für diese Sektoren besser geeignet. Das nationale Emissionshandelssystem für Verkehr und Wärme muss bis zum Start des europäischen Systems abgeschafft werden. Wärme zählt zu den Grundbedürfnissen, deshalb sind hier flankierende Maßnahmen von besonderer Relevanz.

1.4 Rahmenbedingungen für alternative Kraft- und Brennstoffe verbessern

Zum Erreichen der extrem ambitionierten Klimaziele im Verkehrssektor werden alle Technologien und alternativen Kraftstoffe benötigt. Vor diesem Hintergrund dürfen klimaneutrale Kraftstoffe nicht genauso hoch besteuert werden wie fossiles Benzin oder Diesel. Dies muss schnellstmöglich beschlossen und national umgesetzt werden.

Zudem müssen klare und umsetzbare Rahmenbedingungen für die Produktion und die Anrechnung von grünem Wasserstoff und anderen PtX-Produkten unverzüglich festgelegt werden. Delegierte Rechtsakte für den Strombezug für Elektrolyseure und für Kohlenstoffquellen für Wasserstoffderivate, wie Methanol oder E-Fuels, müssen schnell verabschiedet werden. Besonders wichtig ist ein delegierter Rechtsakt zur THG-Berechnung von RFNBOs (Renewable Fuels of Non Biological Origin). Dort wird definiert, wie man Wasserstoff in verschiedenen Produktionsprozessen (z. B. in der Raffinerie) anrechnen kann. Ohne Klarheit über diese Rahmenbedingungen können die meisten Projekte nicht starten. Dazu gehört im Nachgang zur europäischen Regelung auch eine umgehende nationale Umsetzung in der 37. BImSchV.

Sollte sich der EU-Prozess weiter in die Länge ziehen bzw. die EU-Regeln sehr strikt ausfallen, sollte Deutschland die Möglichkeiten schaffen, außerhalb der EU-Regulierungen erste Anlagen in Betrieb nehmen zu können, damit der Markthochlauf schnellstmöglich beginnen kann.

2 Erneuerbare Energien und Netze

Erneuerbare Energien sowie Strom- und Wasserstoff-Netze ausbauen

2.1 Kerninhalt

Die ursprünglichen Vorhaben im Rahmen des Green Deal wurden angesichts der Energiekrise im Zuge des Russland-Ukraine-Kriegs durch den REPower-EU-Plan neu gefasst bzw. ergänzt. Der Energiesektor der EU soll zu einem großen Teil auf erneuerbaren Energien basieren. Der Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch soll auf 45 Prozent bis 2030 angehoben werden. Bisher lag die Vorgabe bei 27 Prozent und der aktuelle Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch um die 20 Prozent. Zudem wurden im Rahmen der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie diverse sektorspezifischen Zielvorgaben vorgeschlagen.

Bei den erneuerbaren Energien wird im Rahmen einer EU-Solarstrategie eine Verdopplung der PV-Kapazität bis 2025 angestrebt. Bis 2030 sollen 600 GW installiert werden. Enthalten ist auch eine Solardach-Initiative. Die Einführungsrate von Wärmepumpen soll verdoppelt werden. Außerdem sollen die Genehmigungsverfahren für Großprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Die Mitgliedsstaaten sollten spezielle Gebiete für erneuerbare Energien einrichten, in denen verkürzte und vereinfachte Genehmigungsverfahren in Gebieten mit geringeren Umweltrisiken gelten. Der Offshore-Windkraft wird eine entscheidende Rolle beigemessen. Ihre Kapazität soll in Europa bis 2030 auf mindestens 60 GW und bis 2050 auf 300 GW ausgebaut werden. Ergänzt werden soll dies bis 2050 durch 40 GW an Meeresenergie sowie durch erneuerbare Offshore-Energie aus anderen Quellen wie schwimmende Wind- und Solaranlagen.

Zudem soll die Wasserstoffwirtschaft in der EU massiv hochgefahren werden. Mit der europäischen Wasserstoffstrategie wird die Rolle von Wasserstoff zum Erreichen der Klima-ziele anerkannt. Zudem soll klimafreundlicher Wasserstoff bis 2030 wettbewerbsfähig werden und die Energiewende in Europa vorangebracht werden. Die EU-Kommission setzt im Rahmen der europäischen Wasserstoffstrategie besonders mittel- und langfristig auf Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, möchte aber übergangsweise auch Wasserstoff nutzen, der aus Erdgas und mit CO₂-Speicherung hergestellt wird.

Bis 2030 soll die Produktion von grünem Wasserstoff in der EU auf zehn Millionen Tonnen anwachsen. Von 2030 bis 2050 sollen die Technologien für erneuerbaren Wasserstoff ausgereift sein und in großem Maßstab in allen Sektoren, in denen die Dekarbonisierung schwierig ist, eingesetzt werden. Der EU-Energiebinnenmarkt soll weiter ausgebaut und digitalisiert werden. Die Integration erneuerbarer Energien soll durch innovative und digitale Technologien verbessert werden. Ein Biomethan-Aktionsplan sieht ebenfalls Instrumente vor, darunter eine neue Industriallianz für Biomethan und finanzielle Anreize, um die Produktion bis 2030 auf 35 Milliarden Kubikmeter zu steigern.

Auch die Senkung des Energieverbrauchs ist aus Sicht der EU-Kommission von entscheidender Bedeutung, um sowohl die Emissionen als auch die Energiekosten für Verbraucher und Industrie zu verringern. Bis 2030 soll der EU-weite Endenergieverbrauch um 36 Prozent (verbindlich) und der Primärenergieverbrauch um 39 Prozent gegenüber dem für 2030 prognostizierten Niveau sinken (zuvor: 32,5 Prozent). Die EU-Mitgliedsstaaten sollen mit indikativen nationalen Beiträgen zur Erreichung der EU-weiten Energieeffizienzziele beitragen.

2.2 Position der vbw

Es ist richtig, die erneuerbaren Energien europaweit stärker auszubauen. Zentraler Baustein der nachhaltigen Transformation der europäischen Wirtschaft ist eine erfolgreiche Energiewende. Wenn CO₂-neutraler Strom in ausreichender Menge zur Verfügung steht und der Stromnetzausbau auch staatenübergreifend auf Übertrags- und Verteilnetzebene gleichermaßen entschlossen vorangetrieben wird, kann dieser die Nutzung fossiler Energieträger in den anderen Sektoren ersetzen.

Durch die zunehmende Elektrifizierung wird auch der Energieverbrauch insgesamt sinken, da ein strombasiertes Energiesystem deutlich effizienter ist. Jedoch wird gleichzeitig der Stromverbrauch deutlich steigen, auch in Abhängigkeit von PtX-Anwendungen (wie Wasserstoffelektrolyse oder Herstellung synthetischer Kraftstoffe) im Inland. Die EU und die einzelnen Mitgliedsstaaten stehen jetzt in der Pflicht, möglichst schnell die erforderliche Infrastruktur (z. B. Fernwärmenetze für den Gebäudebereich) zur Verfügung zu stellen, die gesetzlichen und regulatorische Rahmenbedingungen zu schaffen und wettbewerbsfähige Investitionsbedingungen für ihren raschen Ausbau sicherzustellen sowie die Unternehmen bei der Transformation stärker zu unterstützen.

Um mehr Energieeffizienz und -einsparung zu erreichen, ist auf Freiwilligkeit und Positivanreize zu setzen. Beim Thema Flexibilität sind die Rahmenbedingungen so anzupassen, dass alle Flexibilitätsoptionen bei Erzeugung, Übertragung, Speicherung und Verbrauch aktiviert werden.

Gleichzeitig wird durch den europaweiten Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze auch die Versorgungssicherheit deutlich verbessert, da so meteorologische und geologische Unterschiede besser genutzt werden können und die Abhängigkeit von Energieimporten sinkt. Versorgungssicherheit muss dabei immer europäisch gedacht werden. Der grenzüberschreitende Stromaustausch trägt zur Steigerung der Versorgungssicherheit bei und führt zu günstigeren Kosten bei der Stromversorgung. Der europäische Energieein- und -ausstrommarkt muss weiter vertieft und der geplante Netzausbau mit höchster Priorität umgesetzt werden. Dabei ist europaweit auf eine integrierte Netzplanung für Strom, Gas und Wasserstoff zu achten.

Zu begrüßen sind die europäische Wasserstoffstrategie und die Pläne der EU-Kommission, Wasserstoff in großem Maßstab in energieintensiven Sektoren einzusetzen, für die eine Dekarbonisierung ohne Wasserstoff nicht möglich ist. Richtig ist auch, dass sie dabei jeden-

falls übergangsweise nicht nur auf Wasserstoff aus erneuerbaren Energien setzen will. Besonders zu begrüßen ist die Erweiterung des Gasbegriffs um die technologieoffene Definition von Wasserstoff im Rahmen der Überarbeitung des dritten Energiepakets für Gas. Durch die Definition von „kohlenstoffarmen“ Gasen und Wasserstoff vertritt die EU-Kommission einen von der Produktionsform unabhängigen, technologieoffenen Ansatz. Der aus bayerischer Sicht größte Vorteil besteht darin, dass die Möglichkeit besteht, auch in Bayern kohlenstoffarmen Wasserstoff ohne massive Erweiterung der Transportinfrastruktur und der ausschließlichen Verwendung von erneuerbarem Strom produzieren zu können, um einen Hochlauf der bayerischen Wasserstoffwirtschaft zeitlich nach vorne zu ziehen. Förderprogramme sollen zudem den Hochlauf von Power-to-X unterstützen. Wasserstoffbasierte Technologien werden weltweit stark an Bedeutung gewinnen und neue Wertschöpfungspotenziale schaffen. Für den Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten in der energieintensiven Industrie in Deutschland ist der Zugang zum europäischen Wasserstoffnetz von großer Bedeutung.

Richtig ist auch der Ansatz, die Biomethanproduktion erheblich zu steigern. Gerade bei Abfall- und Reststoffen gibt es noch ein großes ungenutztes Potenzial. Damit es gehoben werden kann, müssen insbesondere auf nationaler Ebene die Rahmenbedingungen verbessert werden. Dies gilt im gleichen Maße für den Bereich der Wasserkraft. Auch hier sollten bestehende Ausbaupotentiale konsequent genutzt werden.

Die Bezahlbarkeit von Energie muss künftig deutlich mehr im Fokus stehen: Wettbewerbsfähige Industriestrompreise sind elementar für den Schutz vor Carbon Leakage und ein wesentlicher Treiber für die Sektorkopplung. Zu prüfen ist daher, wie auf europäischer Ebene dauerhaft niedrige Industriestrompreise gewährleistet werden können. Zu denken ist auch an Anpassungen des Beihilferechts.

Die Digitalisierung der Energiewirtschaft muss vorangetrieben werden. Sie birgt eine Vielzahl neuer Chancen und Geschäftsfelder, zum Beispiel beim Aufbau intelligenter Energiemanagementsysteme und dem Zusammenfassen dezentraler Erzeugungsanlagen zu virtuellen Kraftwerken.

Auch die weitere Förderung einer Batterieindustrie in Europa ist notwendig. Dies trägt der strategischen Bedeutung der Entwicklung und Herstellung von Batterien in Europa Rechnung. Etablierte und neue Speichertechnologien sind zudem erforderlich, wenn der Einsatz volatiler erneuerbarer Energien einen zuverlässigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten soll.

3 Euro-7

Vorgaben müssen realisierbar sein und dürfen den Transformationsprozess nicht behindern

3.1 Kerninhalt

Die EU-Kommission hat am 10. November 2022 einen Vorschlag zu Euro-7-Normen vorgelegt. Die Umsetzung soll ab Juli 2025 für Pkw, ab Juli 2027 für Lkw erfolgen. Die Emissionsgrenzwerte für alle Kraftfahrzeuge, d. h. für Pkw, Kleintransporter, Busse und Lkw, sollen in einem Regelwerk zusammengefasst werden. Die Grenzwerte für Pkw und Vans entsprechen in etwa dem Niveau von Euro 6, die Grenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge sollen deutlich verschärft werden. Zudem sollen die erlaubten Emissionen zu Bremsstaub und Reifenabrieb nachträglich durch die EU-Kommission mittels delegierter Rechtsakte festgelegt werden. Künftig sollen Emissionswerte in jedem Auto zusätzlich auch mittels Sensoren im Alltag gemessen und eingehalten werden.

3.2 Position der vbw

3.2.1 Pkw

Der Vorschlag der EU-Kommission für Pkw ist bis Juli 2025 nicht umsetzbar. Für die technische Entwicklung und die nachfolgende Typprüfung der gesamten Fahrzeugmodelle aller Hersteller ist ein Vorlauf von mindestens vier Jahren nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich.

Die Kunden erwarten zu Recht eine verlässlich entwickelte Technik sowie eine reibungslose Einführung zum Gültigkeitsdatum von Euro-7. Schwierigkeiten wie bei der WLTP-Einführung müssen unbedingt vermieden werden. Im Hinblick auf die vorgesehene laufende Messung der Emissionswerte fehlt eine Regelung, die extreme Fahrsituationen, die im Alltag nicht realistisch vorkommen, aus der Betrachtung ausschließt. Unter Extrembedingungen lässt sich praktisch immer eine Grenzwertüberschreitung provozieren. Ohne Abgrenzung zu künstlich provozierten „Worst-Case-Fahrten“ ist eine rechtssichere Freigabe für Euro-7 Fahrzeuge nicht möglich.

Die zur Einhaltung von Euro-7 notwendigen Entwicklungsleistungen in allen Fahrzeugklassen wären sehr kostenintensiv. Damit fehlen notwendige investive Mittel und personelle Ressourcen für die laufenden Transformationsprozesse. Die Folge könnten zudem signifikante Preiserhöhungen für Verbraucher*innen sein. Dies würde gerade in der aktuellen Zeit eine unzumutbare weitere Belastung bedeuten.

3.2.2 Schwere Nutzfahrzeuge

Für schwere Nutzfahrzeuge sind die Vorgaben bis Juli 2027 technologisch kaum realisierbar. Es werden unrealistische Ziele gesetzt. Der Vorschlag sieht eine Absenkung der Grenzwerte teilweise um mehr als den Faktor 10 bei gleichzeitiger deutlicher Ausweitung der Testrandbedingungen vor. Grenzwerte müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Transformationsanstrengungen nicht behindern.

Um die Euro-7-Norm zu erfüllen, müssen die Lkw-Hersteller erhebliche technische und finanzielle Ressourcen von der Weiterentwicklung von Batterie- und Brennstoffzellen-Elektrofahrzeugen zurück zum Verbrennungsmotor verlagern.

Wichtiger als eine Verschärfung von Grenzwerten wäre eine Konzentration auf Maßnahmen, die die Erneuerung des Fuhrparks beschleunigen und die Transformation voranbringen.

Die Regulierungen zu CO₂ und EURO-7 müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass beide erst im Jahr 2030 greifen. Sonst müssten sich die Unternehmen parallel auf mehrere Entwicklungspfade begeben. Damit würden die Bemühungen einer erfolgreichen Transformation beeinträchtigt. Dies würde zu einer Verlangsamung der Dekarbonisierung des Transportsektors führen.

4 Umweltpolitik

Wirtschaftliche Effizienz umweltpolitischer Maßnahmen verbessern

Moderne europäische Umweltpolitik muss einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen finden. Dabei sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Bezahlbarkeit, Zeiteffizienz und Rechtssicherheit zu stärken. Es darf keine überzogenen Vorreiterrollen der EU geben. Die gegenwärtige Lage zeigt, dass Technologieoffenheit und Diversifizierung entscheidende Strategien sind, um die Resilienz des Standortes zu stärken.

Es ist darauf zu achten, dass EU-Recht in den Mitgliedsstaaten einheitlich und nach vergleichbaren Maßstäben umgesetzt wird, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU sicherzustellen.

Deutlich stärker zum Tragen kommen müssen diese Grundsätze zum Beispiel in den folgenden aktuell diskutierten Bereichen:

- EU-Richtlinie über Industrie-Emissionen
- EU Ökodesign-Verordnung
- EU Bauprodukteverordnung
- EU-Wasserrahmenrichtlinie
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- EU-Bodenstrategie für 2030.

Details haben wir in unserem vbw Positionspapier *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten* zusammengestellt.

5 Wasserwirtschaft

Verursacherprinzip praxisnah gestalten

5.1 Kerninhalt

Die aktuellen Vorschläge der EU-Kommission für ein Paket an wasserwirtschaftlichen Legislativvorschlägen im Rahmen der Null-Schadstoffstrategie sehen Änderungen in den Bereichen EU-Kommunalabwasserrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen bei Oberflächengewässern vor.

Bei der Gewässerbewirtschaftung sollen neue Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe aufgenommen werden (z. B. für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS); Details zu PFAS sind in der vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten* dargestellt). Diese Umweltqualitätsnormen sind für die Bewertung des chemischen Zustands von Gewässern maßgeblich und relevant für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Umweltqualitätsnormen sollen künftig auch bei sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffen zur Bewertung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern herangezogen werden.

Bei der EU-Kommunalabwasserrichtlinie ist die Einführung einer sog. vierten Reinigungsstufe für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen und die Refinanzierung der dadurch entstehenden Kosten durch eine erweiterte Herstellerverantwortung für Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika vorgesehen.

5.2 Position der vbw

Für industrielle Wertschöpfung ist Gewässernutzung ein essenzieller Standortfaktor – sei es durch Wasserentnahmen zu Kühl- und Produktionszwecken, Direkt- und Indirekteinleitungen von gereinigtem Abwasser, die Nutzung als Transportwege, zur Energiegewinnung oder auch zur Gewinnung von Rohstoffen. Die Wirtschaft unterstützt eine nachhaltige Weiterentwicklung und kontinuierliche Verbesserung des Gewässerschutzes. Industrieanlagen unterliegen hierbei einem stetigen Verbesserungs- und Anpassungsprozess.

Gewässerschutz muss in einem nachhaltigen Ansatz mit gleichrangiger Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen sichergestellt und mit Augenmaß verbessert werden. Investitionen in Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft können nur dann schnell umgesetzt werden, wenn dies zügige Genehmigungsverfahren ermöglichen. Bei einer Festlegung von Umweltqualitätsnormen für eine Vielzahl neuer prioritärer Stoffe besteht die Gefahr, dass ohnehin langwierige und komplizierte wasserrechtliche Erlaubnisverfahren deutlich komplexer werden und länger dauern. Das ist das Gegenteil einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Das Verursacherprinzip ist ein grundlegendes Prinzip des Umweltrechtes. Beim Vorschlag der EU-Kommission zu einer erweiterten Herstellerverantwortung wird außer Acht gelassen, dass die betroffenen Stoffe nicht durch die Herstellung, sondern aufgrund der Anwendung, beispielsweise von Medikamenten, in das Abwasser gelangen. Die Hersteller sind daher nicht die entscheidenden Verursacher. Stattdessen sollte die Einführung eines Systems geprüft werden, das sich über eine Konsumentenabgabe refinanziert, also nahe am Verursacher ist, und unnötige Bürokratiekosten vermeidet. Ein solches System gibt es bereits in der Schweiz. Gleichzeitig gilt es, die Vorgaben als solche kritisch auf ihre Notwendigkeit hin zu hinterfragen. Eine Null-Schadstoffstrategie kann kein sinnvolles Ziel sein (vgl. näher die vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*).

6 REACH und CLP

Innovative und nachhaltige Verwendung von Chemikalien sicherstellen

6.1 Kerninhalt

Die EU-Chemikalienstrategie ist von einem Regulierungsansatz geprägt, der sehr stark auf den gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien basiert. Die EU-Kommission plant neue Datenanforderungen, Verwendungsbeschränkungen und eine umfassende Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften (zum Beispiel Persistenz, Mobilität, das Hormonsystem beeinflussende Substanzen). Beschränkungen von Chemikalien sollen künftig oft ohne vorherige Risikobewertung oder Konsultation der Hersteller im Schnellverfahren erfolgen. Bestimmte Polymere sollen registrierungspflichtig werden.

Unter CLP sollen mehrere neue Gefahrenklassen eingeführt werden, teilweise unabhängig davon, ob es sich tatsächlich um Gefahrenmerkmale handelt.

6.2 Position der vbw

Das Ziel der Chemikalienstrategie, den Schutz der Menschen und der Umwelt vor Risiken durch Chemikalien zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu erhöhen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

6.2.1 Risikobasierten Ansatz erhalten

Abzulehnen ist die Umstellung auf einen rein gefahrenbasierten Regulierungsansatz, der das Verbot der Verwendung ganzer Stoffgruppen unabhängig von deren tatsächlichem Risiko zum Ziel hat. Chemikalien können nicht isoliert von ihren Verwendungszwecken betrachtet werden. Daher sollte der Regulierungsansatz individuell auf die jeweiligen Stoffgruppen bzw. Stoffe und ihre Anwendung ausgerichtet werden. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen. Es sind also neben den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt auch die Bedeutung für Nachhaltigkeitstechnologien und Wirtschaftlichkeit der Stoffe zu beachten.

Von entscheidender Bedeutung muss sein, dass und wie die Stoffe sicher und unter Ausschluss großer Risiken verwendet werden können. Es sind die sichere und nachhaltige Verwendung von Stoffen zu stärken und gleichzeitig spezifische, inakzeptable Risiken zu identifizieren und auszuschließen. Es müssen Stoffe eingesetzt werden können, die bei Gewährleistung einer sicheren Verwendung der Gesundheit nicht schaden bzw. keine schädlichen Belastungen der Umwelt verursachen. Nur so ist es möglich, die stoffliche Vielfalt und das mit der Innovationskraft sowie Zukunftsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu erhalten.

6.2.2 Keine europäischen Alleingänge

Globale Harmonisierungsanstrengungen im Chemikalienrecht dürfen nicht durch europäische Alleingänge bei CLP-Gefahrenklassen unterlaufen werden. Das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) würde durch die Einführung von zusätzlichen, nicht weltweit abgestimmten Vorgaben infrage gestellt.

Details finden sich in der vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*.

7 EU-Luftqualitätsrichtlinie

Neuregelung derzeit nicht notwendig, Umsetzung von geltendem Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten vorrangig

7.1 Kerninhalt

Die EU-Kommission hat am 26. Oktober 2022 einen Vorschlag zur Änderung der EU-Luftqualitätsrichtlinie vorgelegt. Es werden gemeinsame Methoden zur Überwachung, Beurteilung und Information über die Luftqualität definiert und Ziele für die Luftqualität festgelegt. EU-Luftqualitätsnormen werden für mehrere Luftschadstoffe definiert: Feinstaub (PM10, PM2,5), Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Benzol, Kohlenmonoxid, Blei, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren, Ozon.

Insgesamt sollen die Grenzwerte für Luftschadstoffe verschärft werden.

Tabelle 1

EU-Luftqualitätsrichtlinie: Vergleich aktuelle zu geplanten Grenzwerten

Stoff	Mitteilungszeitraum	Aktuelle Grenzwerte $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Zulässige Überschreitungen in Tagen	Vorschlag EU-KOM für neue Grenzwerte	Zulässige Überschreitungen in Tagen
PM 2,5	Jahr	25	-	10	-
PM 2,5	24 Stunden	-	-	25	18
PM 10	Jahr	40	-	20	-
PM 10	24 Stunden	50	35	45	18
NO2	Jahr	40	-	20	-
NO2	24 Stunden	200	18	50 Stundenwert: 200	18 Stundenwert nur eine Überschreitung/Jahr zulässig
SO2	Jahr	-	-	20	-

EU-Luftqualitätsrichtlinie

SO ₂	24 Stunden	125 Stundenwert: 350	3 24	50 Stundenwert: 350	18 Stundenwert nur eine Überschreitung/Jahr zulässig
Benzol	Jahr	5	-	3,4	-
CO	24 Stunden	8-Stundenwert: 1	-	4 8-Stundenwert: 10	18
Blei	Jahr	0,5	-	0,5	-
Arsen	Jahr	6,0 ng/m ³ (nur Zielwert)	-	6,0 ng/m ³	-
Kadmium	Jahr	6,0 ng/m ³ (nur Zielwert)	-	5,0 ng/m ³	-
Nickel	Jahr	20 ng/m ³ (nur Zielwert)	-	20 ng/m ³	-
Benzo (a)pyrene	Jahr	1,0 ng/m ³ (nur Zielwert)	-	1,0 ng/m ³	-
Ozon	Stunden	8-Stundenwert: 120	25	8-Stundenzielwert: 120 8-Stundenwert/Jahr: 100	18 (gemittelt über 3 Jahre) Langzeitziel

Bis spätestens 2050 soll das Null-Schadstoff-Ziel für die Luft erreicht werden. In diesem Zusammenhang wird eine regelmäßige Überprüfung der Luftqualitätsnormen vorgeschlagen, um sie jeweils nach Maßgabe der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen neu zu bewerten.

Die konkreten Maßnahmen zum Erreichen der Grenzwerte werden in Deutschland nach Verabschiedung der EU-Richtlinie für die verschiedenen Sektoren (Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft) festgelegt.

7.2 Position der vbw

Eine Revision ist derzeit nicht erforderlich. Bei einer Anpassung der Feinstaubwerte an die WHO-Empfehlungen könnten große Schwierigkeiten auf die Industrie zukommen. Die aktuelle Gesetzgebung beinhaltet die notwendigen Instrumente, um bestehende Herausforderungen zu meistern. Die bisherigen Bestimmungen haben effektiv zur Verbesserung der Luftqualität und der Erreichung hoher Luftqualitätsstandards beigetragen. Soweit diese noch nicht vollständig erreicht wurden, liegt dies hauptsächlich an unzureichender Umsetzung bzw. Anwendung europäischen Rechts in den Mitgliedsstaaten, nicht an Schwächen der europäischen Vorgaben.

Bevor die Ziele für die Luftqualität angepasst werden, ist eine umfassende wissenschaftliche Evaluierung erforderlich. Die wissenschaftlichen Grundlagen sind derzeit noch nicht ausreichend genug (z. B. hinsichtlich Entstehung, Quellen, Verteilung), um Grenzwerte abzuleiten.

Ganz grundsätzlich ist eine „Null-Schadstoff-Strategie“ nicht der richtige Ansatz, weil jede Weiterentwicklung von Messmethoden automatisch Handlungsbedarf auslöst, ungeachtet der Frage, ob der Stoff in dieser Konzentration überhaupt noch ein Risiko für Menschen oder Umwelt darstellt.

8 EU-Verpackungsverordnung

Technologieoffenheit beachten

8.1 Kerninhalt

Die EU-Kommission will mit einer Verpackungsverordnung einen aktuellen Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle setzen. Der Geltungsbereich soll alle in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und Verpackungsabfälle umfassen, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, im Büro, in Geschäften, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder auf andere Weise verwendet oder abgegeben werden.

8.2 Position der vbw

Angesichts der extremen Krisensituation ist der Vorstoß der EU-Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt für problematisch, ein Moratorium wäre angebracht. In jedem Fall aber müssen die folgenden Punkte beachtet werden.

8.2.1 Realistische Quoten für Recycling und den Einsatz von Rezyclaten definieren

Vor einer Festlegung bestimmter Quoten für Recycling und den Einsatz von Rezyclaten müssen wissenschaftlich basierte Abschätzungen zu deren Erfüllbarkeit vorliegen. Kreislaufwirtschaft kann nur erfolgreich sein, wenn die Unternehmen realistische Ziele auf dem Weg eines gesteigerten Einsatzes von Rezyclaten verfolgen können.

8.2.2 Vorgaben für nicht recycelbare Verpackungsmaterialien technologieoffen gestalten

Die Technologie entwickelt sich weiter. „Negativlisten“ bestimmter Verpackungsmaterialien, die nicht verwertet werden können, sind nicht zielführend. Erforderlich sind vielmehr klare wissenschaftliche Kriterien und eine kontinuierliche Anpassung an den technischen Fortschritt. Die zugrundeliegenden Kriterien müssen vorher erarbeitet und transparent diskutiert werden. Dazu ist eine Einbindung von Wirtschaft und Wissenschaft unabdingbar. Es darf keine weitreichende Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geben, da sonst die Praxisnähe gefährdet wäre.

8.2.3 Doppelregulierungen vermeiden

Die Verpackungsverordnung darf nicht zur Regulierung von Stoffen aufgrund der chemischen Sicherheit verwendet werden. Diese werden beispielsweise bereits in der REACH-Verordnung behandelt. Die Bestimmungen, die eine Beschränkung besorgniserregender Stoffe im Rahmen der Verpackungsverordnung erlauben, sollten ausschließlich dem Ziel der Erhöhung der Kreislauffähigkeit von Verpackungen und Verpackungsmaterialien entsprechen.

9 EU-Biodiversitäts- und EU-Waldstrategie

Wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten dürfen nicht unverhältnismäßig beschränkt werden

9.1 EU-Biodiversitätsstrategie

9.1.1 Kerninhalt

Die EU-Kommission hat am 20. Mai 2020 den Vorschlag für eine EU-Biodiversitätsstrategie vorgelegt. Neben Erhalt und Wiederherstellung der Vielfalt der Natur nennt die Strategie als weitere Ziele das wirtschaftliche Interesse an der Biodiversität, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit, den Kampf gegen den Klimawandel. Bis 2030 sollen hierzu insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Gesetzlicher Schutz von jeweils mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meeresgebiete der EU und Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturschutznetzes
- Strenger Schutz von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete der EU, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder der EU
- Wirksame Bewirtschaftung aller Schutzgebiete, Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und angemessene Überwachung dieser Gebiete.

Die Bereitstellung von Rohstoffen, Produkten und Dienstleistungen der Wälder für die kreislauforientierte Bioökonomie wird zwar als zentral betont, soll EU-seitig aber durch zusätzliche Vorgaben klar reglementiert werden. Dies umfasst u. a. die zunehmende, im staatlichen Waldbesitz verpflichtende, Einführung von Bewirtschaftungsplänen sowie biodiversitätsfreundlichen Waldbewirtschaftungsmethoden.

Der EU-Rat hat die Vorschläge der EU-Kommission mit Ratschlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020 begrüßt, aber auch viele Anforderungen an deren Umsetzung gestellt wie die nötige Kohärenz mit der EU Waldstrategie, der Aufbau auf in den Mitgliedsstaaten bereits bestehenden Schutzmaßnahmen, die Ermöglichung von Tätigkeiten auch unter der Kategorie „strenger Schutz“.

Das EU-Parlament hat in seiner Entschließung vom 09. Juni 2021 einen rechtlich verbindlichen Steuerungsrahmen für biologische Vielfalt gefordert, mit dem ein Überwachungsmechanismus inkl. intelligenter Indikatoren innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten eingerichtet wird.

9.1.2 Position der vbw

Es muss klare Definitionen geben, um Rechts- und Planungssicherheit zu ermöglichen. Die Schutzgebietsziele sind für die gesamte EU-Landfläche formuliert. Konkrete Aussagen zu deren Verteilung auf die Mitgliedländer werden jedoch nicht getroffen. Ebenso finden sich keine Hinweise, wie die Schutzgebietskulisse auf die unterschiedlichen Landnutzungsarten verteilt sein soll. Was „strenger Schutz“ bedeutet, ist bislang nicht geklärt. Es besteht die Gefahr, dass sämtliche forstwirtschaftliche bzw. konsumtive Nutzungen innerhalb der strengen Schutzgebietskulisse ausgeschlossen sind.

Es ist unklar, welche Schutzgebiete mit welchen Schutzgebietsauflagen eine wirksame Bewirtschaftung mit klaren Erhaltungszielen und -maßnahmen bereits erfüllen. Für Schutzgebiete, in denen eine (eingeschränkte) forstliche Bewirtschaftung weiterhin zulässig wäre, sind die tatsächlichen naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen zum aktuellen Stand daher nicht abschätzbar.

9.2 EU-Waldstrategie

9.2.1 Kerninhalt

Die EU-Kommission hat am 16. Juli 2021 eine Mitteilung zu einer EU-Waldstrategie vorgelegt. Sie soll dazu beitragen, die europäischen Wälder an Wetterextreme und Klimawandel anzupassen.

Dafür sollen die Mitgliedsstaaten Förderregelungen für die energetische Nutzung von Biomasse so gestalten, dass unverhältnismäßige wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf den Markt für Biodiversität so gering wie möglich gehalten werden. Die EU-Kommission wird einen delegierten Rechtsakt zur Anwendung des Prinzips der Kaskadennutzung von Biomasse, insbesondere in Bezug auf die Minimierung der Verwendung von hochwertigem Rundholz für die Energieerzeugung erlassen.

Bis 2030 sollen mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume angepflanzt werden.

Für Waldbesitzer*innen und Waldbewirtschafter*innen soll es Anreize geben, um neben der Bereitstellung von Holz- und Nichtholzmaterialien und -produkten auch Ökosystemdienstleistungen durch den Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern erbringen zu können und die Widerstandsfähigkeit ihrer Wälder durch Anwendung von klima- und biodiversitätsfreundlichen Waldbewirtschaftungsmethoden zu erhöhen.

Zudem sind ein Waldmonitoring und die Entwicklung einer Forschungs- und Innovationsagenda zur Verbesserung des Wissens über Wälder vorgesehen.

In den Schlussfolgerungen der Landwirtschafts- und Fischereiminister der EU vom 15. November 2021 wurde anerkannt, dass die Wälder einen größeren Beitrag zum

europäischen Green Deal leisten müssen. Es wurde allerdings auch betont, wie wichtig es ist, die Vielfalt der Wälder und der Waldbewirtschaftungspraktiken in den verschiedenen Mitgliedsstaaten und Regionen zu respektieren und zu erhalten.

9.2.2 Position der vbw

Klimaschutzleistungen nachhaltiger Forstwirtschaft und Holzverwendung dürfen nicht auf den Wald als stehender CO₂-Speicher reduziert werden. Die Substitutionswirkung ist mit einzubeziehen. Eine nachhaltige Nutzung des sog. Einschlagspotenzials ist zu berücksichtigen. Die EU-Kommission will zwar Holzbau und holzbasierte Bioökonomie stärken, es fehlen jedoch konkrete Aussagen zu deren Umsetzung.

Es müssen Chancen für mehr Klimaschutz und einer Steigerung der Artenvielfalt eröffnet werden. Dies ist durch nachhaltige Waldbewirtschaftung und umfassende stoffliche und energetische Holzverwendung in Nutzungskaskaden möglich. „Schützen durch Nutzen“ trägt zum Klimaschutz wesentlich mehr bei als einseitige Nutzungsverbote.

Die Potenziale der Bioökonomie, die heimische, nachwachsende Rohstoffe im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft nutzt, dürfen nicht gehemmt werden.

Es ist in einem transparenten Verfahren sicherzustellen, dass Praxiswissen aus dem Bereich der Holz- und Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt wird.

Anhang: Weiterführende Informationen

Umwelt

vbw Position *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten*, Juli 2022
vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*, Januar 2022
vbw Position *10 Forderungen an die deutsche Umweltpolitik*, Juni 2021
vbw Position *Zukunftsorientierte Kunststoffpolitik*, November 2020
vbw Position *Kreislaufwirtschaft*, Oktober 2020

Energie und Klima

vbw Studie *11. Monitoring der Energiewende*, Januar 2023
vbw Position *Versorgungssicherheit für Bayern*, November 2022
vbw Studie *Monitoring der deutschen Gasbilanz*, monatlich ab September 2022
vbw Studie *Monitoring der Gasbilanz – Auswirkungen auf die Industrie*, November 2022
vbw Studie *Verteilungswirkungen klimapolitischer Maßnahmen*, November 2022
vbw Studie *Strompreisprognose*, September 2022
vbw Studie *Folgen einer Lieferunterbrechung von russischem Gas für die deutsche Industrie*, Juni 2022
vbw Position *Kernpunkte im „Fit-for-55-Paket“ der EU*, April 2022
vbw Position *Der europäische Green Deal*, Februar 2022
vbw Kurzstudie *Klimapolitik nach Sharm El Sheikh*, Dezember 2022

Forschung und Technologie

Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Studie *Constructing Our Future. Planen. Bauen. Leben. Arbeiten*. Juli 2021
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Handlungsempfehlungen *Constructing Our Future. Planen. Bauen. Leben. Arbeiten*. Juli 2021
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Studie *Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Handlungsempfehlungen *Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020

Infrastruktur und Mobilität

vbw Position *Moderne Verkehrsinfrastruktur*, Januar 2023
vbw Position *Luftverkehr – fit für die Zukunft*, Mai 2022
vbw Position *Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms*, April 2022
vbw Position *Mobilitätssystem für morgen – leistungsfähig, intermodal, digital*, Juli 2020

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Peter Pflieger

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-253
peter.pflieger@vbw-bayern.de

Dr. Manuel Schölles

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-246
manuel.schoelles@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Februar 2023